

Statuten

Verkehrsverein Altendorf

Sitz und Zweck

Art. 1

Name
Sitz Unter dem Namen „Verkehrsverein Altendorf“
Nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Altendorf.

Art. 2

Zweck Zweck des Vereins ist, in Verbindung mit Gemeinde-, Kantonsbehörden und Privaten die öffentlichen Freizeitangebote der Gemeinde Altendorf zu wahren und zu fördern sowie die Verschönerungen der Gemeinde anzustreben. Auch soll der Verein dem Fremdenverkehr dienen und diesen unterstützen. Der Verkehrsverein ist überparteilich und konfessionsneutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt mit der Leistung des Jahresbeitrages.

Art. 4

Gönner Als Gönner gelten alle jene Personen, die den Verein durch freiwillige Spenden unterstützen, ohne die aktive Mitgliedschaft erwerben zu wollen.

Art. 5

Ehrenmitglieder Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung an Personen verliehen werden, die um den Verein oder die von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben.

Art. 6

Vereinsmitglieder Die Vereinsmitglieder unterziehen sich den Bestimmungen dieser Statuten, den statutengemäss erfolgten Entscheiden des Vorstandes und der Generalversammlung.

Art. 7

Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Freiwilligen Austritt
- Todesfall
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen gemäss Statuten oder gefassten Beschlüssen
- Durch Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Art. 8

Rechtsanspruch Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt entbindet nicht von eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Organisation und Verwaltung

Art. 9

Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">a) Die Generalversammlungb) Der Vorstandc) Die Rechnungsrevisoren
--------	--

Art. 10

Aufgaben + Kompetenzen	a) Generalversammlung Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie vollzieht die Wahlen und fasst Beschlüsse, die ihr von den Statuten zugewiesen sind.
---------------------------	--

Art. 11

Einberufung der Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Erledigung folgender Geschäfte statt: <ul style="list-style-type: none">a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Rechnung mit Bericht der Revisorenb) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgetc) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorend) Behandlung von Anträgen
---------------------------------------	---

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 12

Einladung	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.
-----------	---

Art. 13

Anträge	Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Datum derselben schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
---------	---

Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none">- Präsident- Vizepräsident- Aktuar- Kassier- Drei bis sechs Beisitzer
-----------------	---

Der Gemeindebehörde steht das Recht zu, ein Mitglied als Beisitzer in den Vorstand zu delegieren.

Art. 15

Bestellung	Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer des Vorstandes und zwei Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei je die Hälfte dieser jedes gerade bzw. jedes ungerade Jahr gewählt wird.
------------	--

Art. 16

Pflicht	Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind. Es sind dies insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussenb) Der Vollzug der gefassten Beschlüssec) Die Verwaltung des Vereinsvermögens (nicht budgetierte Ausgaben können vom Vorstand beschlossen werden, pro Jahr jedoch höchstens bis zu CHF 5'000.--)
---------	---

- d) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- e) Die Erledigung der laufenden Geschäfte
- f) Bestimmen von
 - Arbeitsgruppen für temporäre Aufgaben
 - Ständige Kommissionen
 - Fachmitarbeitern ausserhalb des Vorstandes
- g) Einzug und Verwaltung der Kurtaxen gemäss Kurtaxenreglement

Art. 17

Finanzierung Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Gönnerbeiträge und anderweitige Zuwendungen
- Kapitalzinsen

Art. 18

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Unterschriften

Art. 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident (oder in Vertretung der Vizepräsident) zusammen mit dem Aktuar.

Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderung Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Statutenänderungen treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Altendorf in Kraft.

Art. 21

Vereinsauflösung Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat für fünf Jahre zur Verwaltung zu übergeben. Wenn innert dieser Zeit in der Gemeinde ein neuer Verein mit gleichen Zielen gegründet wird, kann der Gemeinderat das Vermögen demselben übergeben. Verstreicht diese Frist ungenützt, so soll es im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

Art. 22

Inkrafttreten der Statuten Diese Statuten wurden an der 20. Generalversammlung vom 10. Mai 1996 genehmigt und ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 21. November 1975.

Altendorf, 10. Mai 1996

Verkehrsverein Altendorf

Präsident: Erich Hensler
 Aktuar: Martin Meier